KANTON LUZERN

Regierungsrat

M 543

Motion Mennel Kaeslin Jacqueline und Mit. über eine Kantonsinitiative für ein Verbot von Gewaltvideospielen für Kinder und Jugendliche und für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz (M 543).
Eröffnet: 1. Dezember 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Ausgangslage
Viele Kinder verbringen einen grossen Teil ihrer Freizeit vor dem Computer und dem Fernseher. Unsere Gesellschaft befindet sich in Mitten eines technischen Wandels. Der Informationsfluss durch die Massenmedien hat sich dadurch enorm beschleunigt. Auch Bilder, Filme und Computerspiele rund um das Thema Gewalt werden dadurch in grossem Ausmass zugänglich. Diese Entwicklungen stellen eine grosse Herausforderung an unsere Gesellschaft dar, der entsprechend Rechnung getragen werden muss.

Das Schaffen von schweizweit einheitlichen und verbindlichen Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz ist seit Jahren ein politisches Thema. Beispielsweise forderte die pro juventute im Jahre 2008 mit der Petition „Stopp der (un-)heimlichen Gewalt“ den Bundesrat auf, den Schweizer Kinder- und Jugendschutz zu verbessern. Die Ziele dieser Petition wurden vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) unterstützt. Aktuellstes Beispiel ist der Kanton Zug: Der Zuger Regierungsrat reichte zuhanden der Bundesversammlung eine Standesinitiative ein. Kinder und Jugendliche sollen vor Medien geschützt werden, die nicht altersgerecht sind.

Generelle Massnahmen
Bei der Bekämpfung von Jugendgewalt setzt der Regierungsrat des Kantons Luzern auf Repression (schnelle Verfahren im Jugendstrafvollzug, klare Strafen) und auf Prävention. Deshalb hat er in einem Grundsatzbericht "Jugend und Gewalt" (April 2008)[1] eine Analyse gemacht, die heute umgesetzten Massnahmen aufgelistet und für die nächsten zwei Jahre ein Paket von 10 Massnahmen definiert, die angepackt werden müssen. Ein Verbot von Gewaltvideospielen kann somit "nur" eine komplementäre Massnahme darstellen, die für sich alleine nicht geeignet ist, das Phänomen der Jugendgewalt zu lösen.

Der Bundesbericht „Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“[2] aus dem Jahr 2009 zeigt zwar auf, dass der Konsum von gewalttätigen Darstellungen und Medieninhalten nicht ursächlich für Gewalthandlungen durch Jugendliche verantwortlich ist. Bezüglich der Wirkung von gewaltdarstellenden Computerspielen stellt der Bundesbericht „Neue Medien und Gewalt“[3] aber fest, dass die Forschung zu widersprüchlichen Schlussfolgerungen gelangt. Einig scheint man sich immerhin darin zu sein, dass Darstellungen von Gewalt - sowohl in Filmen wie auch in Computerspielen - durchaus einen verstärkenden Faktor bei bereits vorbelasteten Jugendlichen darstellen

[1] Bericht des JSD: http://www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_projekte_themen.htm
[2] Bundesamt für Sozialversicherung (2009): Jugend und Gewalt. Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien. S. 62ff.
[3] Bundesamt für Sozialversicherung (2009): Neue Medien und Gewalt. Expertenbericht Nr. 04/09. S. 28ff.

können. Das Gefährdungspotenzial ist in den Fällen besonders hoch, bei denen die Kinder und Jugendlichen einen über längere Zeit ungeschützten Zugang zu Medien haben und keine Unterstützung durch erwachsene Bezugspersonen in der Nachbearbeitung des Medienkonsums erhalten. Ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden darf die Tatsache, dass ein sehr hoher und exzessiver Konsum von Gewaltdarstellungen oder das Spielen von Gewaltvideospielen bei Kindern und Jugendlichen generell zu einem negativen Wohlbefinden beitragen können. Zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen müssen diese vor Einflüssen aus der Erwachsenenwelt, die noch nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen, geschützt werden. In diesem Sinne ist die Einführung einer Altersbeschränkung für Videospiele sowie Filme, die besonders grausame Gewalttätigkeiten zeigen, angezeigt.

Beurteilung
Die vorliegende Motion fordert ein Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufes und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Damit werden explizit Gewaltspiele in den Mittelpunkt gestellt. Mit ihrer inhaltlichen Forderung geht die vorliegende Motion weiter als bisherige Vorstösse: Nicht nur das Anpreisen und Verkaufen etc., sondern bereits die Herstellung entsprechender Produkte soll unterbunden werden. Zudem soll das Verbot nicht nur für Kinder und Jugendliche sondern auch für Erwachsene gelten. Mit Blick auf das Alter als Anknüpfungspunkt kommt die genannte Forderung damit einem generellen Verbot von Gewaltspielen gleich, was den Zugang zu solchen Produkten für Kinder und Jugendliche zusätzlich erschweren soll.

Die von den Motionären angeregte Konkretisierung von Art. 135 StGB dürfte kaum Abhilfe schaffen. Bereits heute gilt gemäss der geltenden Strafnorm ein absolutes Verbot von Gewaltdarstellungen, die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere beinhalten, die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben und die eine gewisse Eindringlichkeit aufweisen. Der heutige Artikel 135 StGB ist somit grundsätzlich auch auf Killerspiele anwendbar. Mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen schaffen wir noch mehr Rechtsunsicherheit. Bereits die heute verwendete Begrifflichkeit „Killer“spiel und „grausam“ verhindert eine sachliche Betrachtung, weshalb eine Verurteilung auf Grund dieser Begriffe auch nur schwer zu erreichen ist.

Bedenkenswert ist, dass Verbote und Alterslimitierungen zwar den Zugang zu gewalttätigen Filmen und Computerspielen erschweren können, gänzlich verhindern sie ihn allerdings nicht. Die technologischen Entwicklungen ermöglichen einen weltweiten Zugang zu Informationen, Bildern, Filmen und Computerspielen über das Internet und ist - ohne entsprechende Vorkehrungen - auch für Kinder und Jugendliche jeder Zeit möglich. Fraglich ist, ob nicht die Förderung der Medienkompetenz von Eltern und Kindern einer Zensur von Medieninhalten vorzuziehen ist. Gegen ein Verbot spricht, dass mit ihm Erwachsene von ihrer Verantwortung entbunden werden, dafür, dass mit einem derartigen Verbot ein effektiver und wirksamer Schutz vor dem Zugang und vor dem Konsum gewaltverherrlichender Games geboten werden. Dies vor allem für Kinder. Bei Jugendlichen ist eher davon auszugehen, dass sie Mittel und Wege finden, trotzdem an entsprechendes Material heranzukommen.

Diese Entwicklungen haben zu erhöhten Anforderungen in der Erziehungsarbeit geführt. Dem muss Rechnung getragen werden. Unseres Erachtens ist es wichtig, bei einer Erziehung zum sicheren Umgang mit den neuen Medien anzusetzen. In erster Linie sind die Verbesserung der Medienkompetenz der Eltern und Erziehungsverantwortlichen und die Sensibilisierung vor potenziellen Gefahren im Internet zu fördern. Um sie darin zu stärken, sollten sie mittels einer kontinuierlichen Elternbildung diejenigen Kompetenzen erwerben können, die es braucht, um die Kinder und Jugendlichen adäquat und altersgemäss an die neuen Medien heranzuführen. Eine nach wie vor ungelöste Schwierigkeit besteht dabei allerdings darin, dass Eltern und Erziehungsverantwortliche mit einem niedrigeren Bildungsniveau und solche mit Migrationshintergrund durch die Elternbildung nur sehr schwer zu erreichen sind.

Schlussfolgerung
Wir sind der Meinung, dass Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Computerspielen und DVDs zu schützen sind. In der Schweiz ist der Kinder- und Medienschutz kaum vorhanden. Es ist inakzeptabel, wenn Kinder einen Kinofilm, der erst ab 14 Jahren frei gegeben wird, nicht sehen dürfen und gleichzeitig problemlos CDs und Games beziehen können, in denen gewaltverherrlichende Verhaltensmuster vorkommen. Ein Verbot, das bereits bei der Herstellung solcher Games beginnt und keine Alterslimite für den diesbezüglichen Erhalt vorsieht, erscheint uns aus diesen Überlegungen trotz weitreichender Folgen als zweckmässig. Dabei ist es richtig, dass der Bund im Kinder- und Jugendschutz Grenzen setzt. Es kann nicht sein, dass hier die Kantone unterschiedliche Normen schaffen. So sind gesamtschweizerisch geltende Alterslimiten sinnvoll und zweckmässig. Der Bund prüft zurzeit im Rahmen der Umsetzung der Postulate Leuthard 03.3298, Amherd 06.3646 und Galladé 07.3665, durch welche gesetzgeberischen Massnahmen unerwünschter Medienkonsum verhindert und dessen mögliche schädliche Auswirkungen verringert werden könnte. Dazu zählt unter anderem ein gut funktionierender Jugendschutz bei Computerspielen, welcher Jugendlichen den Zugang zu gewaltverherrlichenden Medien erschwert und den Eltern die Kontrolle des Spielverhaltens ermöglicht. Auch wenn die Umsetzung in einigen Punkten schwierig wird, soll der Bund alle möglichen Massnahmen prüfen. Dies ist vor allem auch als politische Forderung gegenüber dem Bund zu verstehen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Motion erheblich erklärt wird. Wir wollen eine Botschaft mit einer Kantonsinitiative vorbereiten, welche die Themen des vorliegenden Vorstosses und die Themen des Vorstosses Nr. 520 gleichzeitig behandelt.

Luzern, 23. Februar 2010 / RRB-Nr. 167
2595 / M-543 JSD 2010-02-23 Mennel Gewaltvideo